

Kreis Düren:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens gibt der Kreis Düren folgende Stellungnahme ab. Es wurden folgende Ämter und Stabsstellen intern beteiligt:

- Amt für Kreisentwicklung, -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Umweltamt
- Bauordnungsamt
- Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnungsbauförderung
- Amt für Recht, Ordnung und Straßenverkehr
- Stabsstelle für Klimaschutz und Mobilität
- Zentrales Gebäudemanagement

Gesamtstellungnahme des Kreises Düren:

Aus Sicht des Kreises Düren wird die vorliegende 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) weiterhin ausdrücklich begrüßt. Mit der nun stattfindenden Beteiligung bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Anregungen in der weiteren Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes.

Auszug aus dem LEP Planänderungsentwurf:

5-5 Ziel Sonderregelung in Tagebaufolgelandschaften

Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen

Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus

Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit
- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Stellungnahme Kreis Düren:

Der Kreis Düren begrüßt die Neueinführung des Ziels 5-5 – Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften – ausdrücklich und macht zugleich deutlich, dass die

Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften als „Räume der Zukunft“ ein zentrales landesplanerisches Ziel darstellt, dessen verbindliche Berücksichtigung erforderlich ist.

Dies betrifft die in den weiteren Ausführungen zu 5-5 genannten Abweichungen von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 für naturverträgliche Erholungsnutzungen, insbesondere jedoch die mit dem zweiten Absatz von Ziel 5-5 ermöglichten, durch bauliche Anlagen geprägten, im Freiraum isolierten Standorte. Die damit verbundenen Begünstigungen für die Kommunale Planung im Freiraum werden positiv bewertet.

Daran anknüpfend wären auch, speziell in Tagebaufolgelandschaften, die Zulässigkeit von Nutzungen touristischer Natur und für die Naherholung mit unmittelbarem Bezug zum Standort zu begrüßen. Bezogen auf die langfristige Entwicklung der vom Strukturwandel geprägten Landschaften und ihrer zukünftigen Nutzung und Erlebbarkeit böte dies der kommunalen Planung den nötigen Spielraum zur Realisierung attraktiver Standorte. Dieser Spielraum ist für eine sinnvolle, angemessene und ausschöpfende Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften unabdingbar.

Ebenso wird die Ausnahme im sechsten Spiegelstrich von Ziel 2-3 begrüßt, die auch in Tagebaufolgelandschaften kleinere Bauleitplanungen ermöglicht, die keinen Siedlungsanschluss voraussetzen.

Der Kreis Düren begrüßt, dass zukünftig die Umsetzung von Vorhaben im Umfeld der Tagebaue im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ohne weitere Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht zulässig sind.

Der Kreis Düren schließt sich zudem vollumfänglich den Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen und Tagebaumfeldinitiativen an.

Auszug aus dem LEP Planänderungsentwurf:

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.

Stellungnahme Kreis Düren:

Ebenfalls wird der neu eingeführte Grundsatz 6.3-6 *Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst* positiv aufgenommen. Die Möglichkeit, Standorte unabhängig vom Siedlungsanschluss in unmittelbarer Nähe zu Anschlussstellen leistungsfähiger Infrastruktur auszuweisen, bietet besonders im Kreisgebiet mit zwei Autobahnen und einem leistungsfähigen

Bahnstreckennetz das Potential zur Entwicklung leistungsstarker Gewerbe- und Industriegebiete.

Auszug aus dem LEP Planänderungsentwurf:

10.2.-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.

Stellungnahme Kreis Düren:

Der Kreis Düren bittet darum, die weiteren Ausführungen des Ziels 10.2-14 – Freiflächen-Solarenergie im Freiraum – bei der weiteren planerischen Ausgestaltung verbindlich zu berücksichtigen und hieraus praktikable Umsetzungsgrundlagen für die Kommunen abzuleiten.

Als ländlich geprägter Kreis mit überwiegend sehr hochwertigen Ackerböden wird die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilweise als Bedrohung für die gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und die Ernährungssicherheit betrachtet. Die Implementierung eines Steuerungsmechanismus zur Flankierung des Ausbaupfades der Freiflächen-Photovoltaik wird daher ausdrücklich

begrüßt. Die Aufnahme aller, auch nicht-raumbedeutsamer und privilegierter Anlagen wird ebenfalls begrüßt.

Weiterhin bleibt jedoch fraglich, ob das geplante Monitoring in Form jährlicher Berichte nicht zu unflexibel und langwierig ausgestaltet ist, da mit einer Feststellung des Erreichens der festgelegten Grenzwerte erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu rechnen ist. Zwischen dem faktischen Erreichen des Grenzwertes und der offiziellen Feststellung durch die Landesplanung könnte somit in erheblichem Maße weiter konventionelle Freiflächen-Photovoltaik zugebaut werden, obwohl die Schwelle zur Agri-PV-Pflicht längst erreicht sein könnte.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die Ergänzungen zum Hochwasserschutz sowie Überschwemmungsgebieten begrüßt. Insbesondere werden nachfolgende Ziele bzw. Grundsätze aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt:

Auszug aus dem LEP Planänderungsentwurf:

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

Ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abweichend von Ziel 7.2-2 in Anspruch genommen werden für

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,*
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,*
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,*
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,*
- die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.*

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für

- Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,*
- Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,*
- Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,*
- bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,*
- die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,*
- die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.*

Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.

Stellungnahme Kreis Düren:

Gemäß v.g. Ziele dürfen regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur sowie Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme gilt u.a. für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz wird daher die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur sowie die Inanspruchnahme von Waldbereichen aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Auszug aus dem LEP Planänderungsentwurf:

Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.

Stellungnahme Kreis Düren:

Gemäß v.g. Ziel sind u.a. für den schadlosen Hochwasserabfluss möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben. Raumbedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen können als Vorranggebiete gesichert werden. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakete für Hochwasserschutz umfassen.

Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“:

Gemäß v.g. Grundsatz sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQextrem) bereits auf Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 WHG berücksichtigt werden. Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden. Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren auf Ebene der Regionalplanung und Bauleitplanung begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass die Belange der Ober- und Unterlieger in die Risikoabwägung einbezogen werden sollen.

Um eine erneute Hochwasserkatastrophe zu verhindern, ist es u.a. erforderlich an geeigneten Stellen Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Bau/Erweiterung von Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutzdämmen) zu errichten. Zudem spielt die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten (HQextrem) eine entscheidende Rolle im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz. Daher wird die stärkere Verankerung des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes im LEP aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.

Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.

Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten sowie in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG berücksichtigt werden. Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die insbesondere zu einer differenzierten Bewertung der Gefährdung und Vulnerabilität führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.

Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.

Stellungnahme Kreis Düren:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die Ergänzungen zum Hochwasserschutz sowie zu den Überschwemmungsgebieten begrüßt. Insbesondere werden die stärkere Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Grundsatz 7.4-8

„Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) sowie z.B. die ausnahmsweise Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in BSN begrüßt.

Im Verfahrensstand nach LPlG ist eine Zuständigkeit von A66 - Immissionsschutz nicht gegeben, da ausschließlich landesplanungsrelevante Sachverhalte abgefragt werden.

